

ist, auch unter diesen Bedingungen ein Kalkulationsnormativ festzusetzen, das von allen Betrieben des Kombines bei der Preiskalkulation anzuwenden ist. Die Verrechnung der über dieses Kalkulationsnormativ bei den Kombinatbetrieben realisierten Erlöse mit dem Stammbetrieb ist kombinatintern zu regeln.

- 18.3. Die Bestimmung gemäß Ziff. 18.1. gilt sinngemäß auch für die von den Konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Dienstleistungsbetrieben abzuführende Umlage innerhalb des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR.

19. Kosten der Erzeugnisgruppenarbeit

Die Kosten der Erzeugnisgruppenarbeit gemäß der Anordnung vom 22. Juli 1975 über die Finanzierung der Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit (GBI. I Nr. 33 S. 616) sind bis zur Höhe der festgelegten Aufwandslimite kalkulationsfähig.

20. Rechts- und Beratungskosten

Die Kosten für die Beratung der Betriebe auf wissenschaftlich-technischem, ökonomischem und juristischem Gebiet (z. B. durch die wissenschaftlich-technischen Zentren der Kombinate) sind kalkulierbar, soweit diese Beratungen im Interesse der betrieblichen Arbeit erforderlich sind und die Betriebe nicht über eigene Fachkräfte mit der erforderlichen Qualifikation verfügen.

Die Kosten für die Tätigkeit der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung sind kalkulationsfähig.

Beratungskosten in Verbindung mit Preis-, Steuer-, Wirtschafts- oder sonstigen Strafverfahren sind nicht kalkulationsfähig.

21. Kosten für eigene Beratungstätigkeit; Vertreterkosten

- 21.1. Beraten die Betriebe ihre Abnehmer im Zusammenhang mit dem Absatz ihrer Erzeugnisse, insbesondere in bezug auf die Einsatzmöglichkeiten, die Bedienung, die Wartung und Pflege von Maschinen, Anlagen, Geräten usw. bzw. in bezug auf die Verwendungsmöglichkeiten der von ihnen gelieferten Erzeugnisse, oder führen sie Schulungen durch, so sind die von ihnen hierfür aufgewendeten Kosten kalkulierbar.

Soweit zur Berechnung der vorstehend genannten Leistungen Rechtsvorschriften bestehen, sind diese anzuwenden. Ist das nicht der Fall, so sind diese Kosten als Bestandteil der Gemeinkosten in die Industriepreise einzubeziehen.

- 21.2. Soweit in besonderen Fällen Vertreter eingesetzt werden, sind die sich hierdurch ergebenden Kosten (Vertreterkosten) kalkulierbar, wenn

- der sozialistische Großhandel den Vertrieb eines Erzeugnisses nicht übernimmt,
- nach der Zweckbestimmung des Erzeugnisses die Unterbreitung des Angebotes durch Vertreter (z. B. Vorlage von Musterkollektionen) oder die technische Beratung des Bestellers erforderlich ist.

Vertreterkosten dürfen nicht kalkuliert werden, wenn die Betriebe den Einzelhandel im Direktgeschäft beliefern und entsprechend den Rechtsvorschriften die Großhandelsspanne mit dem Einzelhandel geteilt werden kann.

Die Betriebe haben zu sichern, daß die kalkulierten Vertreterkosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtselbstkosten stehen. Die Vertreterkosten sind in volkswirtschaftlich vertretbarer Höhe als direkte oder indirekte Kosten zu verrechnen.

22. Kosten für Wasser, die Ableitung von Abwasser und für die Nutzung von Wasser

- 22.1. Die Kosten für Trink- und Brauchwasser sowie die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen, in das Oberflächengewässer und in das Grundwasser sind kalkulationsfähig. Kalkulationsfähig sind auch die Wassernutzungsentgelte für die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser, ausgenommen die Sanktionen in Form eines Zuschlages zum Wassernutzungsentgelt bei nicht genehmigter Entnahme von Wasser, bei Überschreitung der genehmigten Entnahmemenge oder Verlustmenge sowie das Abwassergeld entsprechend den Rechtsvorschriften.¹⁷

- 22.2. Das Bereitstellungsentgelt gemäß § 17 der Anordnung vom 26. Januar 1978 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBI. I Nr. 6 S. 89) ist kalkulationsfähig.

23. Steuern, Gebühren, Beiträge

Die von den Betrieben zu entrichtenden Steuern sind unter Berücksichtigung der zeitlichen Abgrenzung und der betrieblichen Verursachung kalkulierbar.

Gebühren (z. B. auf Grund der Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren) sowie Beiträge (z. B. Mitgliedsbeiträge zum Warenzeichenverband) sind kalkulierbar.

Gebühren, die im Zusammenhang mit Ordnungsstrafen oder sonstigen Strafen und mit der Erteilung von Mehrerlösabführungsbescheiden erhoben werden, sind nicht kalkulierbar.

24. Zinskosten

- 24.1. Zinskosten für planmäßige Kredite gemäß den §§ 6, 7, 9 und 10 der Kreditverordnung¹⁸ sind in Höhe des Grundzinssatzes von 5 % jährlich (§ 3 Abs. 1 der Kreditverordnung) kalkulationsfähig. Dies gilt auch dann, wenn zur Stimulierung hoher Leistungen Zinsabschlüsse entsprechend den Rechtsvorschriften gewährt werden. Für bestimmte planmäßige Vorgänge der Kreditgewährung kann auf Vorschlag der Staatsbank der DDR vom Leiter des Amtes für Preise jedoch festgelegt werden, daß Zinsen nur in Höhe des ermäßigten Satzes zu kalkulieren sind.¹⁹

- 24.2. Bei der Festlegung des Gesamtbetrages der kalkulationsfähigen Zinsen ist von dem mit der Bank abgestimmten und von ihr bestätigten Volumen der Plankredite für das Folgejahr auszugehen (§ 2 Abs. 6 der Kreditverordnung), soweit nicht Kostennormative für Kreditzinsen vorgegeben sind.

25. Kosten für die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse

Die für die Anwendung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen auf gewendeten Kosten (z. B. Lohnkosten) sind kalkulationsfähig, soweit sie nicht aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind.

¹⁷ Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz — Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt — (GBI. I Nr. 26 S. 485).

¹⁸ Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBI. I Nr. 6 S. 126).

¹⁹ z. Z. sind Zinsen in Höhe des ermäßigten Satzes zu kalkulieren für planmäßige Kredite zur Finanzierung von Beständen an ausgewählten Investitionsvorhaben bei GAN/HAN, von Wirtschaftsreserven, staatlich verbindlichen Mindestvorräten für wichtige Erzeugnisse sowie besonders festgelegten Ersatzteilverräten.